

Artikel 19

Die durch die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Entschädigungen für Sachverständige, trägt der ersuchte Staat.

Artikel 20

Die Erledigung eines Ersuchens kann abgelehnt werden,

1. wenn die Erledigung des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Justizorgane des ersuchten Staates fällt;
2. wenn der ersuchte Staat der Meinung ist, daß die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität beeinträchtigen, seine Sicherheit gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verstoßen könnte.

Teil IV

Austausch von Informationen

Artikel 21

Die Ministerien der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Strafrechts sowie über die Rechtsprechung.

Artikel 22

Die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen gebührenfrei Auskünfte aus dem Strafregister über Personen, die von Gerichten des ersuchten Staates verurteilt worden sind, wenn diese Personen im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 23

Die Vertragsstaaten informieren sich einander zu Beginn eines jeden Jahres auf diplomatischem Wege über rechtskräftige Urteile in Strafsachen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben.

Teil V

Urkunden

Artikel 24

(1) Urkunden, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates errichtet worden sind, bedürfen zur Verwendung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Als Urkunden im Sinne dieses Artikels werden angesehen:

1. Urkunden, die von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;
2. notarielle Urkunden;
3. Personenstandsurkunden;
4. Urkunden, die von einem staatlichen Organ im Rahmen seiner Zuständigkeit ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;
5. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden;
6. Urkunden, die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Vertragsstaaten errichtet worden sind.

Artikel 25

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Als Personenstandsurkunden im Sinne dieses Artikels werden angesehen:

1. Geburtsurkunden;
2. Eheurkunden;
3. Sterbeurkunden.

(3) Personenstandsurkunden werden der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf begründete Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsurkunden, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten.

Artikel 27

Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsurkunden können von den Staatsbürgern eines der Vertragsstaaten unmittelbar an das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates des Antragstellers zur Weiterleitung übermittelt.

Artikel 28

Personenstandsurkunden werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates erteilt.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen

Artikel 29

(1) Entscheidungen über Unterhaltsansprüche, die von einem Gericht des einen Vertragsstaates ergangen sind, werden im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen vollstreckt.

(2) Als gerichtliche Entscheidungen gelten auch gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen und Entscheidungen über die Kosten und Auslagen des Verfahrens in den in diesem Artikel genannten Fällen.

Artikel 30

Die in Artikel 29 genannten gerichtlichen Entscheidungen werden vollstreckt,

1. wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach Artikel 31 zuständig war;
2. wenn die Entscheidung nach den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates rechtskräftig und vollstreckbar ist;
3. wenn der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß und so rechtzeitig geladen war, daß er seine Rechte hätte wahrnehmen können;
4. wenn ein Rechtsstreit zwischen denselben Prozeßparteien und aus denselben Gründen weder vor einem Gericht im Vollstreckungsstaat anhängig ist und als erstes eingeleitet worden ist, noch zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidung in diesem Staat geführt hat;
5. wenn die Anerkennung und Vollstreckung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates nicht widerspricht.

Artikel 31

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind im Sinne dieses Vertrages als zuständig anzusehen.